

An  
die Bewohner der AU Europastraße  
und den Unterstützerkreis AK Europastraße

---

Sehr geehrte Bewohner der AU Europastraße,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitunterzeichner,

Sie haben sich wegen der Abschiebung des pakistanischen Staatsbürgers Sabir H. mit einem Protestschreiben an die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit gewandt. Ihr Brief geht dabei von falschen Voraussetzungen aus und enthält unzulässige Schuldzuweisungen gegen unsere Beschäftigten bei der Stadtverwaltung. Darauf wollen wir Ihnen mit diesem Brief ausführlich antworten.

---

Zunächst zum Sachverhalt: Sabir H. reiste nach eigenen Angaben erstmals im Juli 2015 über den Landweg nach Deutschland ein. Anschließend stellte er am 07.09.2015 einen Asylantrag. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 01.04.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19.12.2016 abgelehnt. Herr H. war damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Die ebenfalls am 12.04.2016 erhobene Klage wurde mit Beschluss vom 02.03.2018 eingestellt. Das Asylverfahren des Betroffenen ist seit März 2018 rechtskräftig abgeschlossen. Eine freiwillige Ausreise erfolgte nicht. Herr H. wurde wegen fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet und im Mai 2017 über seine Passpflicht belehrt. Die Ausübung einer Beschäftigung war Herrn H. nicht erlaubt, da er seinen Mitwirkungspflichten bezüglich der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der zwangsweisen Passbeschaffung konnte ein Passersatzpapier für den Betroffenen beschafft werden. Danach erfolgte die Planung der Rückführung am 05.02.2020.

Herr H. sprach am 04.02.2020 unaufgefordert bei der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Tübingen vor, um die Verlängerung seiner Duldung zu beantragen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe beantragte anschließend die Anordnung des Ausreisegewahrsams zur Sicherung der Abschiebung beim zuständigen Amtsgericht Tübingen. Parallel wurde die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Tübingen aufgefordert, den Polizeivollzugsdienst zu informieren, um Herrn H. vorläufig in Gewahrsam nehmen zu lassen. Das Amtsgericht Tübingen ordnete am 04.02.2020 den Ausreisegewahrsam an. Herr H. wurde in die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gebracht. Die Abschiebung erfolgte am 05.02.2020.

In Ihrem Brief schreiben Sie: „Es ist eine Schande, dass Mitarbeiter\*innen unserer Stadtverwaltung sich an solch einer unwürdigen Aktion beteiligen, indem sie einen Menschen unter einem Vorwand in ihre Büros einladen, um ihn dort von der Polizei verhaften und anschließend deportieren zu lassen!“

Dieser Vorwurf ist gänzlich falsch. Sabir H. ist von der Stadtverwaltung nicht aufgefordert worden, in der Ausländerbehörde vorzusprechen. Es gab keinen Vorwand und schon gar keine Deportation. Dass Sie ungeprüft derart schwere Vorwürfe erheben und als „Schande“ qualifizieren, ist für uns nicht akzeptabel. Wir weisen diese haltlosen Vorwürfe gegen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden zurück. Die Wortwahl können wir nur als absichtsvoll verletzend bezeichnen. Bei allem Verständnis für emotionale Betroffenheit erwarten wir denselben Respekt vor unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie Sie ihn von diesen erwarten können.

Ihre Annahme, es gebe „kein Gesetz, dass die städtische Ausländerbehörde in Tübingen dazu zwingt, in so einer vollkommen inakzeptablen Art und Weise aktiv an solchen Abschiebungen mitzuwirken“, ist ebenfalls falsch. Die Ausländerbehörde übt staatliche Tätigkeiten aus und ist gegenüber dem Land und seinen Dienststellen direkt weisungsgebunden. Die Aufforderung des Regierungspräsidiums, die Polizei zu rufen, damit Sabir H. in Ausreisegewahrsam genommen werden konnte, musste von den städtischen Beschäftigten befolgt werden.

Sehr ernst nehmen wir allerdings Ihr Argument, der Vorfall störe das Vertrauen in die städtischen Behörden. Sie schreiben: „Wir sind alle schockiert und wütend über diesen Vertrauensbruch! Etliche von uns haben – so wie Sabir H. auch – noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus und müssen deshalb regelmäßig die Räumlichkeiten der Ausländerbehörde im Bürgeramt aufsuchen. Sie haben nun große Angst davor, das nächste Mal zum Bürgeramt gehen zu müssen: Wie sollen wir den Mitarbeitern dort jetzt noch vertrauen? Wartet dann auch auf uns schon die Polizei? Wie kann es sein, dass Menschen, die in gutem Glauben eine deutsche Behörde aufsuchen, zuvor von dieser über den Zweck des Besuchs im Unklaren gelassen und stattdessen verhaftet, eingesperrt und abgeschoben werden?“

Hier können wir Ihnen eine ganz eindeutige Antwort geben: Sie benötigen keinen gesicherten Aufenthaltsstatus, um vor einer Abschiebung sicher zu sein. Solange sie nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, haben Sie im Kontakt mit städtischen Behörden niemals zu befürchten, in Ausreisegewahrsam genommen zu werden. Der Ausreisegewahrsam, in den Sabir H. genommen wurde, kann nur von einem Gericht angeordnet werden und steht unter strengen Voraussetzungen. Sabir H. war nicht nur seit zwei Jahren ausreisepflichtig, er hat auch versucht, seinen Aufenthalt in Deutschland zu erhalten, indem er ohne Papiere einreiste und sich weigerte, an der Beschaffung neuer Papiere mitzuwirken.

Wer von Ihnen eine Arbeitserlaubnis oder eine Duldung hat oder im gerichtlichen Verfahren gegen einen ablehnenden Asylbescheid ist, hat keine Abschiebung zu befürchten. Ausreisegewahrsam kommt nur in Betracht, wenn Sie die freiwillige Ausreise verweigern und für ein Gericht erkennbar ist, dass Sie sich auch der Abschiebung entziehen wollen.

Diejenigen von Ihnen, die aus Ländern zu uns gekommen sind, in denen Verfolgung oder Krieg herrschen, sollten auch Folgendes bedenken: Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl erhalten können, ist groß, aber sie ist nicht unbegrenzt. Wenn Menschen wie Sabir H. vier Jahre lang einen Asylplatz belegen und dabei über 100.000 Euro Kosten verursachen, ohne einen Asylgrund zu haben, dann stehen diese Ressourcen anderen nicht zur Verfügung, die diese dringend benötigen.

Schließlich schreiben Sie, die Art der Abschiebung von Sabir H. steigere die „Unmenschlichkeit und Gewalt“, die in einer Abschiebung stecke, weil sie unmöglich mache, dass sich die Person in irgendeiner Weise vorbereiten könne und die eigenen Sachen, Unterlagen oder Medikamente nicht mitnehmen können.

Hier müssen wir Sie auf die Alternative hinweisen: Abschiebungen erfolgen in Deutschland nur, wenn eine Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies wird immer mit der Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise verbunden. Wer dieser Forderung nicht nachkommt, missachtet unsere Gesetze. Würde eine Abschiebung angekündigt, wie Sie es fordern, so wären diese Personen nicht mehr da, wenn die Polizei kommt. Schon heute scheitert die Hälfte aller Abschiebungen, und häufig ist der Grund, dass die betroffenen Personen nicht auffindbar sind.

Ihr Vorwurf, wer an solchen Abschiebungen mitwirke, entscheide damit auch, dass grundlegende Menschenrechte für den betroffenen Menschen nicht mehr gelten, geht daher völlig fehl. Es ist kein Menschenrecht, sich rechtsstaatlichen Anordnungen entziehen zu können. Im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols stellt es keinerlei Verstoß gegen die Menschenrechte dar, wenn die Polizei das Recht durchsetzt. Natürlich kommt es dabei leider auch zu Härten.

Wir wollen auch das Schicksal, das mit einer Abschiebung verbunden ist, nicht schönreden. Das ist zweifellos für die Betroffenen ein schwerer Schlag. Dem deutschen Staat und der Stadt Tübingen jedoch die Missachtung der Menschenrechte vorzuwerfen, weil sie rechtsstaatlich korrekte Abschiebungen nicht vereiteln, entwertet die Menschenrechte in einer Weise, die gerade das Asylrecht nicht tolerieren kann. Auch hier bitten wir Sie künftig um eine maßvollere Wortwahl.

Wir werden wie bisher große Anstrengungen unternehmen, um alle Schutzbedürftigen in unserer Stadt unterzubringen, zu beraten und zu versorgen. Wir werden dazu beitragen, dass Sie Ihren Weg in unserem Land erfolgreich gehen können. Gleichzeitig appellieren wir an diejenigen, die rechtskräftig ausreisepflichtig sind, dieser Aufforderung nachzukommen, damit Abschiebungen vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Dr. Daniela Harsch  
Bürgermeisterin